

Gebührensatzung

des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung (Lesefassung)

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 23.11.2012, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 132. Sitzung am 09.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 24.11.2006, die 2. Änderungssatzung vom 23.11.2007, die 3. Änderungssatzung vom 28.11.2008, die 4. Änderungssatzung vom 04.12.2009, die 5. Änderungssatzung vom 26.11.2010, die 6. Änderungssatzung vom 25.11.2011, die 7. Änderungssatzung vom 23.11.2012, die 8. Änderungssatzung vom 22.11.2013, die 9. Änderungssatzung vom 13.06.2014, die 10. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 11. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 12. Änderungssatzung vom 25.11.2016, die 13. Änderungssatzung vom 24.11.2017, die 14. Änderungssatzung vom 30.11.2018, die 15. Änderungssatzung vom 29.11.2019, die 16. Änderungssatzung vom 10.12.2020, die 17. Änderungssatzung vom 26.11.2021 und die 18. Änderungssatzung vom 25.11.2022 geändert.

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die zum Verbandsgebiet gehörenden Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen, verpflichtet. Die Gebühren werden den Städten und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbänden durch Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebühren

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der angelieferten und gewogenen Tonne Abfall. Bei fehlender Waage oder Ausfall der Waage tritt an die Stelle der gewogenen Tonnage die volle im Kraftfahrzeugschein eingetragene Nutzlast jedes anliefernden Fahrzeuges.
- (2) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für
1. Gemischte Siedlungsabfälle
(Haus- und Sperrmüll, wilder Müll,
Papierkorbentleerung)

eine Grundgebühr von **26,79 €/Einwohner**
(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb
Information und Technik NRW (IT.NRW)
veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus
mit Stand vom 31.12.2021)

und

eine Leistungsgebühr von **138,27 € / t**
zu leisten.
 2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)

eine Grundgebühr von **5,25 €/Einwohner**
(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb
Information und Technik NRW (IT.NRW)
veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus
mit Stand vom 31.12.2021)
und

eine Leistungsgebühr von **119,78 €/t**
zu leisten.
 3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt **96,44 €/t**
 4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare
Abfälle beträgt **228,32 €/t**
 5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr
in Höhe von **56,50 €/t**
erhoben.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entstehen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung leisten zum

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

eine Vorauszahlung in Höhe von je einem Viertel der mit Vorausleistungsbescheid für das jeweilige Kalenderjahr erhobenen voraussichtlichen Gebühren nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 (Grundgebühr und Leistungsgebühr). Nach Beendigung des Kalenderjahres erfolgt die endgültige Abrechnung des tonnagebezogenen Gebührenanteils (Leistungsgebühr) nach der tatsächlichen Abfallmenge, die zu den vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Müllumschlagstationen verbracht wurde. Die mit Vorausleistungsbescheid festgesetzte Grundgebühr bleibt unverändert. Die mit dem entgültigen Abrechnungsbescheid festgesetzten Gebühren werden 4 Wochen nach Absendedatum fällig.

- (3) Bei Änderungen der Gebührensatzung im laufenden Kalenderjahr wird der abgelaufene Zeitraum nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung Gültigkeit hatten, und den bis dahin tatsächlich angelieferten Abfallmengen abgerechnet. Bei Änderung der Grundgebühr im laufenden Jahr wird die bisherige und neue Grundgebühr jeweils anteilig für ihren Geltungszeitraum berechnet. Die mit dem Abrechnungsbescheid festgesetzten Gebühren werden 4 Wochen nach Absendedatum fällig.

Für das verbleibende Jahr wird ein neuer Gebührenbescheid erstellt, der die Vorauszahlungen zu den nach Abs. 2 verbleibenden Fälligkeitsterminen neu festsetzt.

- (4) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5 werden monatlich abgerechnet und sind 15 Tage nach Absendedatum des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 10.12.2004 außer Kraft. *

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung vom 09.12.2005.

Die vorstehende Fassung, einschließlich der 18. Änderungssatzung vom 25.11.2022, gilt ab dem 01.01.2023.